

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	5
Kapitalanleger	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Kapitalgesellschaften	6
Arbeitgeber	7
Recht	9

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder müssen die Gerichte über Sachverhalte entscheiden, die **private Veräußerungsgeschäfte** betreffen. Aktuell ist gleich auf vier Entscheidungen hinzuweisen: Zwei positive Urteile ergingen im Zusammenhang mit Erbfällen, in den beiden anderen Verfahren wurde von den Steuerpflichtigen eine Steuerfreiheit wegen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (leider erfolglos) geltend gemacht.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten** mindern – bis zu 150 EUR pro versicherte Person – die Sonderausgaben nicht. Diese Vereinfachungsregelung hat die Finanzverwaltung nun



bis Ende 2024 verlängert.

- Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz wurde Ende 2022 **eine Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen** eingeführt. Grundsätzlich endete die Frist für die erstmalige Meldung bereits am 31.1.2024. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun aber mitgeteilt, dass es nicht beanstandet wird, wenn die Meldung bis zum 31.3.2024 erfolgt.
- Frohe Kunde gibt es für viele Kapitalgesellschaften. Denn **die monetären Schwellenwerte „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“ sollen erhöht werden**. Die Anhebung wird für die be-

günstigten Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und mit weniger Berichtspflichten einhergehen. Die neuen Werte sollen bereits für den anstehenden Jahresabschluss 2023 genutzt werden können.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine April 2024

Steuertermine

Fälligkeit	10.4.2024 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.4.2024 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 04/2024	spätestens 26.04.2024
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

Ein **privates Veräußerungsgeschäft** (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) **liegt nicht vor**, wenn der **an einer Erbengemeinschaft Beteiligte** einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinzuerwirbt und **das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert**. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach **der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht** keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es **um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie** ging.

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt**, unterliegen der Besteuerung. Ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.

Erwerb eines Anteils einer Erbengemeinschaft mit Grundstück

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgende (vereinfachte) Thematik zugrunde:

Beispiel

Die Erbmasse der aus A und B bestehenden Erbengemeinschaft besteht aus einem vom Erblasser bis zu seinem Tod selbstgenutzten Grundstück. A erwirbt in 2020 den hälftigen Gemeinschaftsanteil von B für 250.000 EUR und veräußert das Grundstück in 2023 für 600.000 EUR. Fraglich ist nun, ob sich aus der Grundstücksveräußerung in Bezug auf den für 250.000 EUR erworbenen Erbanteil ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG ergibt.

Beachten Sie

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums entsteht durch den Verkauf **ein nach § 23 EStG steuerpflichtiger Ver-**

äußerungsgewinn – und auch das Finanzgericht München ging im Streitfall von einem steuerpflichtigen Vorgang aus. Gut, dass die Revision eingelegt wurde, denn **der Bundesfinanzhof hat § 23 EStG verneint**.

Auf den Punkt gebracht, bedeutet die neue Entscheidung Folgendes: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft **einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt**, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, **löst keinen Vorgang nach § 23 EStG aus**. Soweit der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.4.2004 **eine hiervon abweichende Auffassung** vertreten hat, hält er **hieran nicht länger fest**.

Beachten Sie

Es bleibt abzuwarten, wie **die Finanzverwaltung** auf die neue Entscheidung reagieren wird, und ob sie **ihre bisherige Auffassung ändert**.

Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht

Im Streitfall des Finanzgerichts Münster wurde der Steuerpflichtigen **in 2008 durch ein Vermächtnis ein Nießbrauchrecht** an einem Grundstück zugewendet. Im **Jahr 2012 überließ sie das Grundstück an eine Kommanditgesellschaft**, an der sie als Gesellschafterin beteiligt war. Die Mieteinnahmen stellten Sonderbetriebseinnahmen dar.

Nachdem sie **2018 aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden war**, überführte sie das Nießbrauchrecht mit **einem Wert von 0 EUR in ihr Privatvermögen** und erfasste die Mieteinnahmen fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im **November 2019 verzichtete sie gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht**.

Das Finanzamt vertrat nun die Ansicht, dass **die Ablösung des Nießbrauchs nach § 23 EStG zu besteuern sei**, da die Entnahme des Nießbrauchsrechts aus dem Sonderbetriebsvermögen zu einer Anschaffung geführt habe. Somit sei **der entgeltliche Verzicht** innerhalb der – wegen der Nutzung als Einkunftsquelle nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG verlängerten – zehn-

jährigen Veräußerungsfrist erfolgt. Die Steuerpflichtige hielt dem entgegen, dass **das Nießbrauchrecht nicht veräußert**, sondern – als nicht übertragbares Recht – **nur abgelöst wurde**. Sie legte in der Folge Klage ein – und zwar erfolgreich.

Ein Nießbrauchrecht ist ein gegenüber dem Eigentum an der belasteten Sache **verselbstständigtes, dingliches Nutzungsrecht** und damit **ein (einlage- und entnahmefähiges) Wirtschaftsgut i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG**. Somit hatte die Steuerpflichtige das Nießbrauchrecht in 2018 **durch Entnahme in das Privatvermögen übernommen**.

Das Nießbrauchrecht war **durch den entgeltlichen Verzicht in 2019 jedoch nicht veräußert worden**. Denn eine Veräußerung setzt nicht nur die Entgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs voraus, sondern auch **einen Rechtsträgerwechsel** an dem veräußerten Wirtschaftsgut.

Merke

Der Verzicht auf ein Nießbrauchrecht führt somit nicht dazu, dass dieses Wirtschaftsgut an den Grundstückseigentümer (zurück) übertragen wird, sondern zu dessen Erlöschen. Insofern handelt es sich um die endgültige Aufgabe eines Vermögenswerts in seiner Substanz und damit um einen veräußerungsähnlichen Vorgang, der von § 23 EStG aber nicht erfasst wird.

Beachten Sie

Ob der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht ein Veräußerungsvorgang oder **lediglich ein veräußerungsähnlicher Vorgang** ist, wurde vom Bundesfinanzhof im Kontext des § 23 EStG bisher noch nicht entschieden. Daher hat das Finanzgericht Münster **die Revision zugelassen**.

Keine Steuerbefreiung für Verkauf eines Gartengrundstücks

Im Streitfall erwarben die Steuerpflichtigen ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem **fast 4.000 qm großen Grundstück** umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten. Später **teilten sie das Grundstück in zwei Teilflächen**. Sie bewohnten wei-

Thema des Monats

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

terhin das Haus auf dem einen Grundstück. Den anderen – **unbebauten** – **Grundstücksteil veräußerten sie** innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist. Das Finanzamt sah hierin einen steuerpflichtigen Vorgang und besteuerte den Veräußerungsgewinn. Dagegen machten die Steuerpflichtigen **eine Befreiung von der Einkommenssteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG) geltend – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Er stellte klar, dass eine Ausnahme von der Besteuerung nur dann vorliegt, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes **können unbebaute Grundstücke jedoch nicht bewohnt werden**, sodass der Befreiungstatbestand nicht greift. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird.

Merke

Mit der Teilung entstehen aus dem bis dahin einheitlichen Wirtschaftsgut Grund und Boden zwei neue Wirtschaftsgüter (Grundstücke), deren Nutzung zu eigenen Wohnzwecken jeweils getrennt zu betrachten ist.

Keine eigenen Wohnzwecke bei Nutzung durch (Schwieger-)Mutter

Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung an die (Schwieger-)Mutter. Nach deren Tod verkauften sie die Wohnung innerhalb der Zehnjahresfrist und machten für den Veräußerungsgewinn **eine Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung geltend**, da ihnen die Nutzung der Wohnung **durch die (Schwieger-)Mutter als Eigennutzung zuzurechnen sei**.

Auch in diesem Fall hat der Bundesfinanzhof zulasten der Steuerpflichtigen entschieden. Der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt grundsätzlich voraus, dass die **Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird**. Der Steuerpflichtige muss das

Gebäude zumindest auch selbst nutzen; unschädlich ist, wenn er es **gemeinsam** mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird zwar auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn der Steuerpflichtige es **einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt**. Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen vor, wenn die Überlassung **nicht ausschließlich** an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind, **sondern zugleich an einen Dritten** (z. B. die Kindesmutter) erfolgt.

Beachten Sie

Der Bundesfinanzhof hat es abgelehnt, **die Wertung von § 4 S. 2 des Eigenheimzulagengesetzes**, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung **unentgeltlich an einen Angehörigen i. S. des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken** überlassen wird, auf § 23 EStG zu übertragen.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	01/23	06/23	09/23	12/23	01/24
BRD gesamt:	+ 8,7 %	+ 6,4 %	+ 4,5 %	+ 3,7 %	+ 2,9 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1-1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 30.6.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
Ab.1.1.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %

Alle Steuerzahler

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben weiter „steuerfrei“

Die von einer **gesetzlichen Krankenkasse** auf Basis von § 65a Sozialgesetzbuch V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragsersatzung** darstellen. Hierzu hatte die Finanzverwal-

tung mit Schreiben vom 16.12.2021 eine **Vereinfachung** geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar **und mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Rege-

lung wurde bis Ende 2023 befristet – und nun **für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert** (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005).

Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig

Nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg sind die bei einer **doppelten Haushaltsführung** eines Ehegatten angefallenen Mietzahlungen für die Zweitwohnung, die durch **den anderen Ehegatten von dessen Konto geleistet wurden**, wegen der ehelichen Wirtschafts-/Lebensgemeinschaft **dem die Haushaltsführung begründenden Ehegatten als eigene Werbungskosten zuzurechnen**. Wegen der Lebens-/Wirtschaftsgemeinschaft sind die Grundsätze zur Kostentragung **und zum Drittaufwand hier nicht anwendbar**.
Hintergrund zur doppelten Haushaltsführung

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Orts, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch **am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt**.

Als **Werbungskosten** abziehbar sind die notwendigen Mehraufwendungen. Dies sind vor allem:

- Kosten der **Zweitwohnung** (Miete, Betriebskosten etc. bis maximal 1.000 EUR im Monat),
- Kosten für **Familienheimfahrten** (begünstigt ist eine Fahrt pro Woche vom Beschäftigungsort zur Erstwohnung),

Verpflegungsmehraufwand (Pauschalen für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung).

Empfehlung für die Praxis

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg die **Revision anhängig** ist, steht noch nicht fest, ob man sich auf dieses günstige Urteil verlassen kann. Zur Sicherheit sollten **die Kosten daher durch den die doppelte Haushaltsführung begründenden Ehegatten beglichen werden**.

Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt

Wenn sich Eltern trennen und die **Kosten für die Kinderbetreuung** fortan teilen, ist bisher eine Voraussetzung für den **Sonderausgabenabzug der Kinderbetreuungskosten**, dass **das Kind zum Haushalt des Elternteils gehört hat**. Dagegen klagt nun ein Steuerpflichtiger **vor dem Bundesverfassungsgericht**.

Hintergrund: Betreuen Eltern ihre Kinder nicht nur selbst, sondern beauftragen damit auch weitere Personen, können **die Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten** geltend gemacht werden. Damit das Finanzamt die

Kosten anerkennt, müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)):

1. Es muss sich **um Dienstleistungen zur Betreuung** handeln.
2. Das Kind muss **zum Haushalt** gehören.
3. Das Kind darf **das 14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
4. **Die Rechnung** muss unbar bezahlt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, können **die Kosten zu 2/3 und mit maximal 4.000 EUR pro Jahr** als Sonder-

ausgaben abgesetzt werden.

Bei **getrennt lebenden Eltern scheidet der Abzug oft an der Nr. 2**. Das heißt: Es ist **nur der Elternteil** zum Abzug der Kosten berechtigt, **zu dessen Haushalt das Kind gehört**. Gegen diese Vorschrift hatte sich ein Vater vor dem Bundesfinanzhof gewehrt und verloren – jetzt geht er einen Schritt weiter und **hat Verfassungsbeschwerde eingelegt**.

Vermieter

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Zu den **Werbungskosten** zählt auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte **Vorfälligkeitsentschädigung**, soweit die Schuldzinsen **mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn **bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks** anhand objektiver Umstände der endgültige Entschluss feststellbar ist, mit dem nach der vorzeitigen Darlehensablösung **verbleibenden Verkaufserlös** wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen mit dem Ziel anzuschaffen, hieraus **Vermietungseinkünfte zu erzielen**. Dies hat

das Finanzgericht Köln entschieden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergibt sich ein **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit den Vermietungseinkünften **aus einem neuen Objekt** allenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige **bereits bei der Veräußerung** – z. B. im Kaufvertrag selbst oder zumindest beim Abschluss des Kaufvertrags – im Vorhinein so **unwiderruflich über den verbleibenden Restkaufpreis verfügt**, dass er ihn **unmittelbar** zum Erzielen von Vermietungseinkünften **mit einem bestimmten Objekt festlegt**.

Beachten Sie

Verbleibende Zweifel gehen zulasten

des Steuerpflichtigen. Denn er trägt die Feststellungslast für die den Steueranspruch mindernden Tatsachen. Infolge dieser restriktiven Rechtsprechung kam **im Streitfall** des Finanzgerichts Köln **kein Werbungskostenabzug** in Betracht. Denn der Steuerpflichtige hatte den überschießenden Verkaufserlös (also Verkaufspreis abzüglich abzulösendes Darlehen) zunächst selbst vereinnahmt und dann zur Teilrückführung einzelner Darlehen verwendet.

Kapitalanleger

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

Der **Anleger eines Investmentfonds** hat als Investorertrag u. a. **die Vorabpauschale** nach § 18 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) **zu versteuern**. Geregelt ist dies in § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG. Das Bundesfinanzministerium hat nun **den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2024** veröffentlicht.

Hintergrund

Nach § 16 Abs. 1 InvStG sind **Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge)**

- Ausschüttungen des Investmentfonds,
- Vorabpauschalen und
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um

den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahrs **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. **Die Vorabpauschale** gilt nach § 18 Abs. 3 InvStG beim Anleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen**.

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesfinanzministerium muss den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt veröffentlichen. **Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2024 beträgt 2,29 %.**

Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab. Beispielsweise ist **ein erteilter Freistellungsauftrag für Kapitalerträge** (maximal 1.000 EUR; bei Zusammenveranlagung von Ehegatten: 2.000 EUR) zu berücksichtigen.

Eine Steuerbelastung setzt ferner voraus, dass **der Basiszins positiv** ist. Aufgrund **des negativen Basiszinses für 2021 und für 2022** wurde insoweit auch **keine Vorabpauschale** erhoben.

Beachten Sie

Der ermittelte Basiszins zur Berechnung der **Vorabpauschale 2023 beträgt 2,55 %**. Eine etwaige steuerliche Belastung erfolgte zum Jahresbeginn 2024.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.3.2024 verlängert

Mit dem **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** vom 20.12.2022 wurde u. a. eine Meldepflicht für **Betreiber digitaler Plattformen** eingeführt. Die Frist für den ersten Meldezeitraum wurde nun durch das Bundeszentralamt für Steuern **durch eine Nichtbeanstandungsregelung verlängert**.

Die Plattformbetreiber sind u. a. verpflichtet, **erforderliche Informationen von Anbietern** zu beschaffen, eine

Plausibilitätsprüfung durchzuführen und **die Information an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden**.

Merke

Die Nichterfüllung der Vorschriften ist bußgeldbewehrt.

Die Meldepflichten greifen erstmals für den Meldezeitraum, **der dem Kalenderjahr 2023** entspricht. Grundsätzlich endete die Frist für die erstmalige Meldepflicht **am 31.1.2024**. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun

aber mitgeteilt, dass es **nicht beanstandet wird, wenn die Meldung erst bis zum 31.3.2024 erfolgt**.

Beachten Sie

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. unter www.iww.de/s10169.

Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Frohe Kunde gibt es für viele Kapitalgesellschaften. Denn **die monetären Schwellenwerte „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“** sollen erhöht werden. Die Anhebung der Schwellenwerte wird für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen **mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse** und damit **einer Reduzierung von Berichtspflichten** einhergehen. Sofern gewünscht, können die neuen Werte bereits für **den Jahresabschluss 2023** genutzt werden.

Hintergrund

Die beabsichtigte Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung von EU-Vorgaben, die eine Anhebung **der monetären Schwellenwerte um rund 25 %** vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Schwellenwertanhebung **bereits für das Geschäftsjahr bzw. den Jahresabschluss 2023** zu nutzen.

Die Bundesregierung möchte von den Spielräumen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber bietet, **in größtmöglichem Umfang Gebrauch machen**. Nach den Informationen der Bundesregierung werden von der Anhebung der Schwellenwerte in den §§ 267, 267a des Handelsgesetzbuchs

(HGB) rund 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren.

Merke

Die Eingruppierung in eine niedrigere Größenklasse hat u. a. den Vorteil, dass die Berichtspflichten reduziert werden. Beispielsweise müssen mittelgroße Kapitalgesellschaften einen Lagebericht (§ 289 HGB) aufstellen; kleine Gesellschaften sind davon befreit. Zudem gibt es bei der Erstellung des Anhangs für kleine und mittelgroße Gesellschaften viele größenabhängige Erleichterungen (§ 288 HGB). Kleine Gesellschaften sind zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet (nur freiwillige Prüfung).

Beabsichtigte Neuregelung

Die aktuellen und die geplanten Schwellenwerte sind **in der nachfolgenden Übersicht** zusammengestellt. Anhebungen erfolgen nur **für die monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“**. Bei der Zahl der Mitarbeiter soll es keine Anpassungen geben.

Beachten Sie

Bei einer Neueinstufung ist zu beach-

ten, dass **mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen** über- oder unterschritten werden müssen.

Die neuen Schwellenwerte sollen für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre gelten. Es besteht aber **ein Wahlrecht**, die neuen Werte **bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu nutzen**.

Merke

Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, ist, außer in den Fällen des § 267 Abs. 4 S. 2 HGB (Besonderheiten bei Umwandlung oder Neugründung), bei der Einstufung stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Eine Gesellschaft wäre somit zum Abschlussstichtag 31.12.2023 auch dann als mittelgroß anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31.12.2022 oder zum 31.12.2021 zwei der drei Merkmale in der neuen Fassung (Bilanzsumme 25.000.000 EUR, Umsatzerlöse 50.000.000 EUR, 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Größenmerkmale (§§ 267, 267a HGB) mit Ausnahme der Arbeitnehmer in EUR		
	aktuell	geplant
Kleinstkapitalgesellschaft		
a) Bilanzsumme	≤ 350.000	≤ 450.000
b) Umsatzerlöse	≤ 700.000	≤ 900.000
c) Arbeitnehmer	≤ 10	≤ 10
kleine GmbH		
a) Bilanzsumme	≤ 6.000.000	≤ 7.500.000
b) Umsatzerlöse	≤ 12.000.000	≤ 15.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 50	≤ 50
mittelgroße GmbH		
a) Bilanzsumme	≤ 20.000.000	≤ 25.000.000
b) Umsatzerlöse	≤ 40.000.000	≤ 50.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 250	≤ 250
große GmbH		
a) Bilanzsumme	> 20.000.000	> 25.000.000
b) Umsatzerlöse	> 40.000.000	> 50.000.000
c) Arbeitnehmer	> 250	> 250

Arbeitgeber

Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert

Die **Geringfügigkeits-Richtlinien** bilden die Grundlage für alle Regelungen, die Arbeitgeber rund um Minijobs zu beachten haben. Nicht zuletzt wegen **der Erhöhung der Minijob-Grenze** ab 2024 (von 520 EUR auf

538 EUR) wurden die Richtlinien von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung aktualisiert. Die Geringfügigkeits-Richtlinien enthalten alle Regelungen, die **wegen der gesetzlichen Vorgaben für Minijobs** zu

beachten sind. Arbeitgeber finden hier Informationen zu den zwei Arten von Minijobs, deren versicherungsrechtlicher Beurteilung, den verschiedenen Meldungen und zu den Abgaben, die zu leisten sind.

Arbeitgeber

Lohnsteuerabzugsverfahren: Vorsorgepauschale an Beitragssätze angepasst

Um zumindest die unstrittigen Änderungen noch im Jahr 2023 verabschieden zu können, wurde **das Kreditweitmarktförderungsgesetz** auf Bereiche erweitert, die bis dahin Teil des Wachstumschancengesetzes (hier wurde bis dato immer noch keine Einigung erzielt) waren. So wurde auch **die Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren** angepasst.

Hintergrund

Über **die Vorsorgepauschale** (§ 39b Abs. 2 S. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)) werden **im Lohnsteuerabzugsverfahren** verschiedene Vorsorgeaufwendungen lohnsteuermindernd berücksichtigt. Damit wirkt sich bei Arbeitnehmern **ein möglicher Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwen-**

dungen bereits unterjährig steuermindernd aus.

Beachten Sie

Bei Arbeitnehmern, die in der **inländischen sozialen Pflegeversicherung** versichert sind, wird hier auch **ein Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung** angesetzt (§ 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe c EStG).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19.6.2023 wurde § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI dahin gehend ergänzt, dass sich **der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung** für jedes zu berücksichtigende Kind **ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag i. H. von 0,25 Beitragssatz-**

punkten reduziert.

Als Folgeänderung wurde § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe c EStG an die Regelungen in § 55 Abs. 3 SGB XI angepasst. Damit wird **bei der Lohnsteuerberechnung die Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt.**

Die Änderungen sind **am 1.1.2024 in Kraft getreten.** Sie sind erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2023 zufließen.

Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Beschäftigten **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein (Elektro-) Fahrrad zur Privatnutzung**, ist dieser geldwerte Vorteil grundsätzlich nach § 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz **steuerfrei.** Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun darauf hingewiesen, was gilt, wenn auch Fahrradzubehör überlassen wird.

Beispiele für begünstigtes Zubehör

- Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute

Zubehörteile wie z. B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte,

- andere angebaute Träger oder
- modellspezifische Halterungen.

Liegt demgegenüber **nicht begünstigtes Fahrradzubehör** vor, ist **der geldwerte Vorteil** aus der Überlassung **steuerpflichtig.** Die Oberfinanzdirektion nennt hierfür folgende Beispiele:

Beispiele für nicht begünstigtes Zube-

hör

- Fahrerausrüstung (z. B. Helm und Kleidung),
- in modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (z. B. Smartphone, mobiles Navigationsgerät) oder
- Gegenstände (z. B. Fahrradanhänger, Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkorb).

Recht

rohwedder | partner

Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hatte sich in einem Urteil vom 08.03.2023 (Az. 8 Sa 859/22) erneut mit der Frage des Beweiswerts einer vom Arbeitnehmer überreichten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu befassen.

Der klagende Mitarbeiter hatte bei einer Zeitarbeitsfirma gearbeitet, war einige Wochen nicht eingesetzt worden und hatte sich später mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung krankgemeldet. Einen Tag später ging ihm die Kündigung des Arbeitgebers zum Monatsende zu. In der Folge legte der Arbeitnehmer zwei weitere ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Folgebescheinigungen) vor, die bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses reichten. Der Arbeitgeber lehnte eine Lohnfortzahlung ab mit der Begründung, der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei erschüttert, und berief sich insoweit auf eine Entscheidung des BAG vom 08.09.2021 (Az. 5 AZR 149/21). In dieser Entscheidung hatte das Bundesarbeitsgericht den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert angesehen, sofern ein Arbeitnehmer, der sein Arbeitsverhältnis selbst kündigt, am Tag seiner Kündigung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung überreicht, die passgenau eine Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Kündigungsfrist umfasst.

Hintergrund dieser Rechtsfragen ist

der Umstand, dass der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG geführt wird. Der ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt nach der Rechtsprechung grundsätzlich ein hoher Beweiswert zu und das Gericht kann normalerweise den Beweis einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als erbracht ansehen, wenn der Arbeitnehmer im Rechtsstreit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt. Der Arbeitgeber kann den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Streitfall beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert zukommt. Gelingt es dem Arbeitgeber, den Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, ist es Sache des Arbeitnehmers, konkrete Tatsachen darzulegen und im Streitfall zu beweisen, die den Schluss auf eine bestehende Erkrankung zulassen (etwa welche Krankheiten vorgelegen haben sollen, welche gesundheitlichen Einschränkungen bestanden haben und welche Verhaltensmaßregeln oder Medikamente ärztlich verschrieben wurden).

Im vorliegenden Fall war jedoch nach

Auffassung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erschüttert, auch unter Zugrundelegung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 08.09.2021 (Az. 5 AZR 149/21). So sei im vom Landesarbeitsgericht Niedersachsen zu entscheidenden Fall die Krankschreibung des klagenden Arbeitnehmers der Kündigung durch den Arbeitgeber zeitlich vorausgegangen. Der Arbeitnehmer könne also nicht durch die Kündigung zur Krankmeldung motiviert worden sein. Zudem habe es im Streitfall insgesamt drei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen über die darlegte Erkrankung gegeben und nicht eine einzige, die exakt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses datierte.

Damit gab das Landesarbeitsgericht Niedersachsen der Klage des Mitarbeiters auf Lohnfortzahlung statt. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache hat jedoch das Landesarbeitsgericht Niedersachsen die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: März 2024